

(4) Die Bank gewährt den VEB Überbrückungskredite bei Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, wenn nachgewiesen wird, wie der entstandene Rückstand im Laufe des Jahres aufgeholt wird oder wenn der Ausgleich durch Aufnahme der Kredittilgung in den Plan des Folgejahres gesichert wird. Die Bank gewährt Kredite zur Finanzierung von Überplanbeständen nur, wenn der VEB Voraussetzungen für die Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Materialwirtschaft schafft und wenn ausreichende Garantien für den Absatz bzw. die Einbeziehung der Überplanbestände in die Produktion nachgewiesen werden. Die Bank kann die Ausreichung von Krediten von der Übernahme von Garantien durch den Generaldirektor der WB abhängig machen.

(5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Plan- und Kreditdisziplin unterrichtet die Bank die übergeordneten Organe sowie die gesellschaftlichen Organe der VEB und WB und unterbreitet Vorschläge zur Einhaltung der Plan- und Kreditdisziplin. Die Bank ist verpflichtet, beantragte Kredite zu verweigern sowie gewährte Kredite konsequent zu kürzen oder einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Kreditgewährung nicht mehr gegeben sind. Die Bank ist berechtigt,

- die Gewährung von Krediten vom gleichzeitigen Einsatz eigener Mittel der VEB abhängig zu machen
- die Abdeckung gewährter Kredite aus Überplanerträgen, planmäßigen Fonds der Eigenerwirtschaftung sowie Reservefonds zu fordern.

V.

Übergangsbestimmungen

§24

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundsätze in den Bilanzen der VEB und WB ausgewiesene Finanzschulden gemäß der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten sind, soweit durch die Bank dafür Kredite gewährt wurden, von den VEB bei der Bank zu tilgen. Die danach verbleibenden Finanzschulden sind als Rückstände aus der Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt zu behandeln. Die Verpflichtung zur Aufholung dieser Rückstände ist in den folgenden Jahren zu erfüllen.

§25

(1) Durchführungsbestimmungen zu den Abschnitten II und III dieser Grundsätze erläßt der Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Durchführungsbestimmungen zu Abschn. IV dieser Grundsätze erläßt der Präsident der Bank.

(2) Die zuständigen Minister sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Bank zur Durchführung der Grundsätze spezifische Regelungen entsprechend den besonderen Bedingungen ihrer Zweige und der ihnen direkt unterstellten VEB zu erlassen.

VI.

Schluffbestimmungen

§26

(1) Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1968 in Kraft. Sie sind bei der Ausarbeitung der Planentwürfe für das Jahr 1968 bereits anzuwenden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Grundsätze treten

a) der Beschluß vom 7. April 1966 über die Vorläufige Richtlinie für die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion (GBI. II S. 301)

b) die in der Anlage genannten Anordnungen und Anweisungen

außer Kraft.

(3) Im Geltungsbereich der Grundsätze werden die Bestimmungen

a) der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuordnung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651), mit Ausnahme des § 19, in dem die Finanzbeziehungen zwischen VEB, WB und den örtlichen Räten geregelt sind

b) der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 223)

c) der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 645)

d) der Anordnung vom 5. Februar 1965 über die Kreditreserve des Generaldirektors der WB (GBI. II S. 195)

nicht mehr angewandt.

(4) Die bestehenden Regelungen über die VVB-Umlage, den Verfügungsfonds des Generaldirektors der WB und den Fonds Technik werden hiervon nicht berührt.

Anlage

zu vorstehenden Grundsätzen

Gemäß § 26. Abs. 2 Buchst. b der Grundsätze treten folgende Anordnungen und Anweisungen außer Kraft:

1. Gemeinsame Anweisung Nr. 37/64 des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers der Finanzen vom 30. Dezember 1964 zur vorläufigen Neuordnung der Finanzierung der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der Bezirksdirektionen des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels, die nach dem Prinzip der wirt-